

An das  
Bundesministerium für Justiz  
BMJ – I 5 (Exekutions- und Insolvenzrecht)

Per Mail:  
team.z@bmj.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)  
Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des  
Datenschutzrates)

[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.237.526

GZ des Begutachtungsentwurfes:  
2020-0.847.852

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie über  
Restrukturierung und Insolvenz ein Bundesgesetz über die Restrukturierung  
von Unternehmen geschaffen sowie die Insolvenzordnung, das Gerichts-  
gebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Rechts-  
anwaltstarifgesetz geändert werden (Restrukturierungs- und Insolvenz-  
Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RIRL-UG);  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner **255. Sitzung am 30. März 2021 einstimmig beschlossen**,  
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

## I. Allgemeines

- 1 Laut den Erläuterungen zum Entwurf ist die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie [RIRL]) bis 17. Juli 2021 umzusetzen. Mit dem RIRL-UG soll die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (RL (EU) 2019/1023) in nationales Recht umgesetzt werden.

2 **Das Vorhaben umfasst laut den Erläuterungen hauptsächlich folgende Maßnahmen:**

Es wird ein Verfahren für die präventive Restrukturierung von Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, eingeführt (Restrukturierungsverfahren). Damit können Schuldner geeignete Maßnahmen treffen, um eine Insolvenz abzuwenden und die Bestandsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen. Durch die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur ihrer Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder anderer Teile ihrer Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder des Unternehmens als Ganzem, sowie durch operative Maßnahmen sollte die Restrukturierung Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen.

- 3 Die derzeitigen Bestimmungen des Abschöpfungsverfahrens mit einer Dauer von fünf Jahren werden um die zur Umsetzung der RIRL erforderlichen Regelungen ergänzt. Der Tilgungsplan, der eine Laufzeit von drei Jahren hat, steht Einzelunternehmern und aufgrund der COVID-Pandemie auch Konsumenten (diesen jedoch nur bis Mitte 2026) zur Entschuldung zur Verfügung. Aufgrund dieser Änderungen ist auch der Zeitrahmen für den Zahlungsplan anzupassen.

## II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

### Zu Artikel 1 – Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung – ReO)

#### Zu § 18 ReO:

- 4 In den Erläuterungen zu § 18 ReO wird ausgeführt, dass im Falle der Vorlage einer Rückstandsbescheinigung nach § 229a BAO durch den Schuldner eine Anfrage beim Finanzamt unterbleiben „kann“.
- 5 Wenn in diesen Fällen die Anfrage zur Erreichung der damit verfolgten Zwecke generell nicht erforderlich ist, **müsste** (und nicht bloß könnte) sie jedoch im **Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung** (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) unterbleiben. Falls eine Anfrage trotz Vorlage einer Rückstandsbescheinigung erforderlich sein kann, sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden, unter welchen Voraussetzungen diese zulässig ist.

#### Zu § 26 ReO:

- 6 Gemäß § 26 Abs. 3 ReO kann die Restrukturierungstagsatzung unter Verwendung „geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung“ durchgeführt werden.

- 7 Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollten der Einsatz technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durch Gerichte grundsätzlich nur **auf Basis gesetzlicher Regelungen, die konkrete datenschutzrechtliche Mindestanforderungen** sowie zumindest **grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen** iSd Art. 32 DSGVO (zB Verwendung besonders geschützter Kommunikationswege) vorsehen, erfolgen. Der bloße Rückgriff auf die „Eignung“ der Kommunikationsmittel erscheint in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, weil sich aus diesem allgemeinen Begriff keine konkreten Verpflichtungen zur Gewährleistung bestimmter Datensicherheitsmaßnahmen oder eines bestimmten Datenschutzniveaus ableiten lassen.
- 8 Soweit ersichtlich, handelt es sich vorliegend um die erste Regelung, mit der die Durchführung virtueller Gerichtsverhandlungen **im Dauerrecht** etabliert wird.
- 9 § 3 des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes enthält zwar derzeit eine (horizontale) gesetzliche Grundlage für den Einsatz technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durch Gerichte. Diese Bestimmung kann hier aber insoweit nicht als Vorbild herangezogen werden, als sie in engem Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie steht und zudem mit dem Ablauf des 30. Juni 2021 befristet ist. Während in diesem spezifischen Zusammenhang – unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs – ein Verzicht auf die Verankerung datenschutzrechtlicher Mindestanforderungen sowie grundlegender Datensicherheitsmaßnahmen für einen auf die Dauer der Pandemie beschränkten Zeitraum vertretbar sein mag, müssen Regelungen, die eine solche Datenverarbeitung im Dauerrecht verankern, höhere Maßstäbe erfüllen.
- 10 Im Hinblick auf einen **dauerhaften Einsatz technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung** sollten unabhängig von der COVID-19-Pandemie **datenschutzrechtliche Mindestanforderungen sowie grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen unmittelbar auf gesetzlicher Ebene oder im Wege einer (ausreichend determinierten) Verordnungsermächtigung festgelegt werden.**
- 11 Dies muss nicht zwangsläufig in der ReO selbst erfolgen, sondern könnte – im Sinne eines einheitlichen Datenschutzniveaus im Gerichtsbetrieb – auch im Rahmen einer horizontalen Regelung (etwa im GOG) erfolgen, die iVm § 26 Abs. 3 ReO anzuwenden ist. Für sich genommen erscheint der vorgeschlagene § 26 Abs. 3 ReO jedoch aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend.

Zu § 41 ReO:

12 Hinsichtlich der in § 41 ReO geregelten Liste der Restrukturierungsbeauftragten stellt sich die grundlegende Frage, wer Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO der in der Liste bzw. der Datenbank verarbeiteten Daten ist. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass einerseits gemäß Abs. 2 die Liste der Restrukturierungsbeauftragten als allgemein zugängliche Datenbank vom Oberlandesgericht Linz für ganz Österreich zu führen ist und Eintragungen von Amts wegen zu löschen sind, wenn sie gegenstandslos sind. Andererseits haben sich gemäß Abs. 3 die an der Restrukturierung interessierten Personen selbst in die Liste der Restrukturierungsbeauftragten einzutragen und können die Angaben auch jederzeit selbst ändern. Es wird angeregt, in den Erläuterungen näher auf die Reichweite der Verantwortlichkeit des Oberlandesgerichts Linz im Rahmen des § 41 Abs. 2 ReO einzugehen (auch vor dem Hintergrund der nach § 41 Abs. 4 ReO iVm § 89e GOG bestehenden Haftung des Bundes).

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

31. März 2021

Elektronisch gefertigt